



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Formulierte Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen"; Rechtsgültigkeit**

Datum: 2. September 2014

Nummer: 2014-275

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen"; Rechtsgültigkeit

vom 02. September 2014

1. Ausgangslage

Die Unterschriftenliste zur formulierten Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen" wurde am 16. April 2014 eingereicht und die Initiative nach der Vorprüfung im Amtsblatt vom 2. Mai 2014 publiziert. Die Initiative ist zustande gekommen und verlangt inhaltlich eine Änderung des Gesetzes vom 3. Juni 1999 über öffentliche Beschaffungen.

2. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Initiative hat folgenden Wortlaut:

„I.

Das Gesetz vom 3. Juni 1999¹ über öffentliche Beschaffungen wird wie folgt geändert:

§ 1a Grundsätze

¹ Für den Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes enthält dieses Gesetz, insbesondere im Bereich der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen, spezielle Bestimmungen.

² Die kollektivvertragliche Regelung der Befugnisse paritätischer Kommissionen wird mit diesem Gesetz nicht eingeschränkt.

§ 2 Absätze 1, 3, 4

¹ Verhältnismässige Beschränkungen des freien Zuganges zum Markt sind - sofern übergeordnetes Recht nichts anderes vorschreibt - für kantonale und ausserkantonale Anbieterinnen und Anbieter zulässig, sofern sie zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich sind.

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

§ 4 Auftraggebende bzw. Beschaffungsstellen

¹ Diesem Gesetz unterstehen der Kanton, die Gemeinden und andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben.

² Versicherungsanstalten des Kantons und der Gemeinden unterstehen diesem Gesetz, soweit es mit ihrem Zweck und mit den Vorschriften über die Bewirtschaftung ihres Vermögens vereinbar ist. Ungeachtet dieses Grundsatzes gelten jedoch in jedem Fall für Beschaffungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes die §§ 5, 6, 6a, 6c, 6d, 6e, 22, 22a und 24 Absätze 5^{bis} und 6.

³ Soweit der Zweck der Beschaffung oder die Spezialgesetzgebung dafür Raum lassen, sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass das Gesetz über öffentliche Beschaffungen auch angewendet wird:

- a. durch öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation für Aufträge, welche sie zur Durchführung ihrer im Kanton ausgeübten Tätigkeiten in diesen Sektoren vergeben;
- b. auf Objekte und Leistungen, welche die Gemeinwesen mit mehr als 50% der Gesamtkosten subventionieren werden.

⁴ Ungeachtet des Grundsatzes gemäss Absatz 3 gelten für öffentliche und private Unternehmen gemäss Absatz 3 Buchstabe a sowie für Objekte und Leistungen gemäss Absatz 3 Buchstabe b bei Beschaffungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes in jedem Fall die §§ 5, 6, 6a, 6c, 6d, 6e, 22, 22a und 24 Absätze 5^{bis} und 6.

⁵ Die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen haben den Kontrollorganen gemäss § 6a auf erste Aufforderung hin sämtliche für die Kontrolle notwendigen Auskünfte und Informationen zu erteilen und insbesondere auch die Nachweise und Bestätigungen gemäss § 5 sowie eine Kopie des Protokolls gemäss § 24 Absatz 4 herauszugeben.

§ 4a Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen

¹ Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Bau- und Umweltschutzdirektion auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen.

² Dieser unterstützt und begleitet den Regierungsrat und die Direktionen beim koordinierten Vollzug der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen. Er behandelt keine Einzelgeschäfte.

³ Die Bau- und Umweltschutzdirektion legt das Pflichtenheft des Beirats fest und legt dieses dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

⁴ Der Beirat

- a. beobachtet den Wettbewerb und diskutiert allgemeine Beschaffungsfragen;
- b. nimmt Anregungen von Dritten auf;
- c. analysiert konkrete Anwendungsfälle aus der Vergangenheit, welche zu Diskussionen Anlass gegeben haben - dabei kann er insbesondere Paritätische Kommissionen von Gesamtarbeitsverträgen beiziehen;
- d. kann Gutachten zu speziellen Beschaffungsfragen einholen;
- e. kann Empfehlungen an die gemäss diesem Gesetz tätigen Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen abgeben;
- f. kann Empfehlungen an den Regierungsrat zur Anpassung der basellandschaftlichen Beschaffungsgesetzgebung abgeben;
- g. erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Zentralen Beschaffungsstelle eine Selbstdeklaration für Anbietende im Sinne von § 5 Absatz 4;
- h. orientiert jährlich den Regierungsrat über seine Tätigkeit.

⁵ Der Beirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

⁶ Er setzt sich - auf Vorschlag der basellandschaftlichen Dachverbände der Sozialpartner - aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bau- und Umweltschutzdirektion zusammen.

⁷ Die gemäss Absatz 6 von der Bau- und Umweltschutzdirektion ernannte Person führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Beirat selbst.

⁸ Er kann nach Bedarf Arbeitsgruppen bilden und dabei Dritte, insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der Kontrollorgane gemäss § 6a dieses Gesetzes sowie der Paritätischen Kommissionen von Gesamtarbeitsverträgen beiziehen.

⁹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion führt die Geschäftsstelle des Beirates.

¹⁰ Zu den Sitzungen können Personen aus der Verwaltung sowie aussenstehende Fachleute beigezogen werden.

¹¹ Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich. Es werden keine Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen ausgerichtet.

§ 4b Zentrale Beschaffungsstelle

¹ Die Zentrale Beschaffungsstelle ist verantwortlich für die Entwicklung, Überwachung und Durchführung der Prozessabläufe im Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung.

² Sie steht zudem beratend auch den Gemeinden, den Körperschaften des öffentlichen Rechts und Privaten als Kontaktstelle bei Fragen zur Anwendung und zur Anwendbarkeit des öffentlichen Beschaffungswesens zur Verfügung.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

⁴ Der Kanton stattet die Zentrale Beschaffungsstelle mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz notwendigen Ressourcen aus.

Untertitel vor § 5

B. Anforderungen an Anbietende und Kontrollwesen

§ 5 Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen

¹ Beauftragt werden darf in der Regel nur, wer beteiligter Arbeitgeber oder beteiligte Arbeitgeberin eines Gesamtarbeitsvertrages ist. Dieser Gesamtarbeitsvertrag muss die angebotene Arbeitsleistung zum Gegenstand haben oder branchenverwandt sein.

² Die Anbietenden müssen ferner für Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden:

- a. die dauernde und vollumfängliche Einhaltung der an ihrem Sitz geltenden Gesamtarbeitsverträge bzw. bei deren Fehlen die dauernde und vollumfängliche Einhaltung der an ihrem Sitz geltenden orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen nachweisen;
- b. die Einhaltung der massgebenden Arbeitsschutzbestimmungen bestätigen; als Arbeitsschutzbestimmungen gelten insbesondere Erlasse über den Arbeitnehmerschutz, über die Arbeitssicherheit sowie über den Gesundheits- und Unfallschutz;
- c. die Einhaltung der schweizerischen und basellandschaftlichen oder mit diesen gleichwertige Umweltschutzvorschriften bestätigen;
- d. bestätigen, dass sie allen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Bezahlung von Abgaben, Steuern und Sozialleistungen, nachkommen;
- e. die Gleichbehandlung von Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung bestätigen.

³ Die Anbietenden müssen weiter - sofern übergeordnetes Recht nichts anderes vorschreibt - bestätigen, dass sie die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsbedingungen einhalten werden. Als Arbeitsbedingungen gelten die am Ort der Leistung geltenden Gesamtarbeitsverträge; wo diese fehlen, gelten die am Ort der Leistung orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen.

⁴ Die Zentrale Beschaffungsstelle stellt für die Bestätigungen gemäss Absatz 2 Buchstaben b bis e und Absatz 3 ein Selbstdeklarationsformular zur Verfügung.

⁵ Ausländische Anbietende haben zu bestätigen, dass sie die am Ort der Leistung geltenden Gesamtarbeitsverträge und Arbeitsschutzbestimmungen und bei deren Fehlen die am Ort der Leistung geltenden orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen vollumfänglich einhalten.

§ 6 Nachweis und Kontrolle

¹ Anbietende haben auf eigene Kosten gegenüber den Auftraggebern bzw. Beschaffungsstellen den Nachweis zu erbringen, dass sie die in § 5 aufgeführten Arbeitsbedingungen erfüllen und bei Erteilung eines Auftrags als Auftragnehmer die ihnen in diesem Gesetz gemachten Auflagen vollumfänglich einhalten werden und insbesondere bereit sind, die vertraglichen Verpflichtungen gemäss § 22a einzugehen. Die Auftraggeber bzw. Beschaffungsstellen überprüfen die Erbringung dieses Nachweises vor dem Zuschlag.

² Der Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages - sei es am Sitz des Anbietenden gemäss § 5 Absatz 2 Buchstabe a oder am Ort der Leistung gemäss § 5 Absatz 3 - kann nur mittels Bestätigung der mit der Durchsetzung des jeweiligen Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organe erbracht werden.

³ Die Einhaltung der Arbeitsbedingungen durch die Auftragnehmer sowie das Vorliegen der jeweiligen Bestätigungen gemäss § 5 kann durch die vom Kanton gemäss § 6a ermächtigten Kontrollorgane jederzeit überprüft werden. Die für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen sind auf erste Aufforderung hin - innert einer Frist von 15 Tagen - offen zu legen und in geeigneter Form dem Kontrollorgan auszuhändigen.

⁴ Die vom Kanton gemäss § 6a ermächtigten Kontrollorgane stellen Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen gemäss § 5 fest und auferlegen den Auftragnehmern die daraus resultierenden Nachzahlungen, die Kontroll- und Abklärungskosten sowie gegebenenfalls eine Konventionalstrafe.

⁵ Auftragnehmer, die als Generalunternehmer oder als Totalunternehmer sowie alle anderen Unternehmen, die Subunternehmen, Unterakkordanten oder temporäre Arbeitskräfte beiziehen, sind dafür verantwortlich und bestätigen schriftlich, dass sowohl jedes beauftragte Unternehmen als auch jedes an der Ausführung beteiligte Unternehmen die Bedingungen dieses Gesetzes vollumfänglich und dauernd einhalten.

⁶ Die Auftragnehmer gemäss Absatz 5 haften für sämtliche in einer Auftragskette nachfolgenden Subunternehmen und Unterakkordanten für Nachzahlungen, für die Vergütung der Kontroll- und Abklärungskosten sowie für allfällig verhängte Konventionalstrafen.

§ 6a Kontrollorgane

¹ Die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsbedingungen und der weiteren Bestimmungen gemäss den §§ 5 und 6 obliegt dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA). Das KIGA kann - mit Ausnahme des Bauhaupt- und Baunebengewerbes gemäss Absatz 5 - seine Kontrollaufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Die Aufgabendelegation erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung.

² Die Auftraggeber bzw. Beschaffungsstellen gemäss § 4 sind verpflichtet, bei Beschaffungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes - beim Einladungs- und freihändigen Verfahren gilt dies ab einem Auftragswert von CHF 50'000 - dem KIGA eine Kopie des rechtskräftigen Zuschlagsentscheides zu übermitteln. Dieser muss alle für die Kontrolle notwendigen Informationen enthalten (insbesondere Auftraggeber, Auftragnehmer, allfällig beauftragte Subunternehmer, Projekt/Objekt, Arbeitsgattung, Verfahrensart, Zuschlagssumme, Kontaktperson des Auftraggebers und - sofern bekannt - Zeitpunkt der Ausführung). Das KIGA stellt mit geeigneten Mass-

nahmen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen sicher.

³ Das KIGA ist verpflichtet, die gemäss Absatz 2 und gemäss § 24 Absatz 5^{bis} erhaltenen Dokumente unverzüglich an die Kontrollorgane gemäss Absatz 5 weiter zu leiten.

⁴ Der Kanton stattet das KIGA mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz notwendigen Ressourcen aus.

⁵ Zur Durchführung von Kontrollen gemäss den §§ 5 und 6 ermächtigt der Regierungsrat bei Beschaffungen in Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, ungeachtet ob diese mittels Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind oder für diese nur die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen gelten, die folgenden Kontrollorgane:

- a. das im Bereich des Bauhauptgewerbes gemäss allgemeinverbindlich erklärtem Branchen-Gesamtarbeitsvertrag zuständige Kontrollorgan;
- b. das im Bereich des Baunebengewerbes gemäss Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG § 16 ff. zuständige zentrale Kontrollorgan.

⁶ Die ermächtigten Kontrollorgane gemäss Absatz 5:

- a. regeln unter sich, welche Branchen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen;
- b. sind berechtigt, im Rahmen der Kontrollen bei den Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen direkt Auskünfte und Informationen einzuholen, insbesondere Nachweise und Bestätigungen gemäss § 5;
- c. können bei Bedarf die Unterstützung der Polizei Basel-Landschaft anfordern;
- d. halten die durchgeführten Kontrollen in geeigneter Form fest.

⁷ Der Regierungsrat schliesst mit den Kontrollorganen gemäss Absatz 5 eine Leistungsvereinbarung mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren ab. Der Regierungsrat ist befugt, Entschädigungsverpflichtungen einzugehen. Er kann diese Zuständigkeit auch an eine seiner Direktionen übertragen.

§ 6b Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen

¹ Kantonale und kommunale Behörden sowie öffentlich-rechtliche und private Institutionen, die im Kanton eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht, insbesondere im Bereich der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung, vollziehen oder im Bereich von Polizei, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Zivilstand, Sozialhilfe und Steuerwesen tätig sind, sind verpflichtet, mit den gemäss § 6a vom Regierungsrat ermächtigten Kontrollorganen zusammen zu arbeiten. Dasselbe gilt für die Organisationen, die für den Vollzug von Gesamtarbeitsverträgen zuständig sind.

² Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 informieren das KIGA über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen gemäss diesem Gesetz enthalten.

³ Das KIGA leitet die gemäss Absatz 2 gemeldeten Feststellungen, welche das Bauhaupt- und Baunebengewerbe betreffen, umgehend an die in diesem Bereich gemäss § 6a Absatz 5 zuständigen Kontrollorgane weiter.

⁴ Die gemäss § 6a zuständigen Kontrollorgane können - unter Berücksichtigung des Datenschutzes - auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten sowie entsprechende Informationen austauschen. Personendaten dürfen nur ausgetauscht werden, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden und Kontrollorgane erforderlich sind.

§ 6c Konventionalstrafe

¹ Im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes hat die Verletzung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen gemäss § 5 für die Auftragnehmer bzw. deren Subunternehmer und Unterakkordanten die Pflicht zur Bezahlung einer Konventionalstrafe zur Folge.

² Die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen sind verpflichtet, im Vertrag mit den Auftragnehmenden eine Konventionalstrafe für den Fall der Verletzungen von Absatz 1 durch die Auftragnehmenden bzw. deren Subunternehmen und Unterakkordanten festzuhalten.

³ In Fällen vorenthaltener geldwerter Ansprüche kann die Konventionalstrafe bis zur Höhe der geschuldeten Leistungen festgelegt werden.

⁴ Bei Verletzung von nichtgeldwerten Arbeitsbedingungen, wie beispielsweise das Nichtführen von Arbeitszeitrapporten oder die Nichteinhaltung von Arbeitssicherheitsbestimmungen, beträgt die Konventionalstrafe mindestens CHF 5'000 und höchstens CHF 100'000 je Fall.

⁵ In besonders gravierenden Fällen kann von den Ansätzen gemäss den Absätzen 3 und 4 nach oben abgewichen werden, dies gilt insbesondere bei:

- a. Schwarzarbeit;
- b. Verletzung der Auskunftspflicht, der Auskunftsverweigerung oder bei Erteilung wissentlich falscher Auskünfte;
- c. bei Vereitelung der Kontrolle;
- d. bei Nichtfolgeleistung im Falle einer rechtskräftigen Nachzahlungsverfügung;
- e. bei systematischen bzw. in gewinnsüchtiger Absicht begangenen Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen gemäss § 5.

⁶ Das gemäss § 6a beauftragte Kontrollorgan legt nach Anhörung des betroffenen Auftragnehmenden die Konventionalstrafe fest und setzt eine Zahlungsfrist an von 30 Tagen.

⁷ Bezahlt der betroffene Auftragnehmende die ihm auferlegte Konventionalstrafe innert der gesetzten Frist nicht, so erlässt das KIGA - auf Antrag des Kontrollorgans hin - eine beschwerdefähige Verfügung, welche - unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen - die Pflicht zur Zahlung der Konventionalstrafe an das Antrag stellende Kontrollorgan zum Inhalt hat.

⁸ Die gemäss § 6a beauftragten Kontrollorgane haben die Konventionalstrafe für den Vollzug der ihnen übertragenen Kontrollaufgaben zu verwenden.

§ 6d Nachzahlungspflicht

¹ Bei festgestellten Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen gemäss § 5 bei Beschaffungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes stellen die gemäss § 6a Absatz 5 zuständigen Kontrollorgane - unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen - dem betroffenen Auftragnehmenden die ihm gemäss § 6 Absatz 4 auferlegten Nachzahlungen, Kontroll- und Abklärungskosten in Rechnung.

² Bezahlt der betroffene Auftragnehmende die ihm gemäss Absatz 1 gestellte Rechnung innerhalb der angesetzten Zahlungsfrist nicht, so verfügt das KIGA - auf Antrag des zuständigen Kontrollorgans - gegenüber dem betroffenen Auftragnehmenden unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen die Vergütung der Nachzahlungen, der Kontroll- und Abklärungskosten an das Antrag stellende Kontrollorgan.

³ Die Kontrollorgane haben die gemäss Absatz 1 und 2 erfolgten Zahlungen der Auftragnehmenden wie folgt zu verwenden:

- a. zur Deckung der angefallenen Kontroll- und Abklärungskosten und
- b. zur Abwicklung der Nachzahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit den festgestellten Verstössen gemäss § 6 Absatz 4.

⁴ Die Kontrollorgane informieren das KIGA über die Zahlungseingänge und belegen diesem gegenüber deren ordnungsgemässe Verwendung.

⁵ Bei festgestellten Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen gemäss § 5 bei Beschaffungen ausserhalb des Bereichs des Bauhaupt- und Baunebengewerbes stellt das KIGA als gemäss § 6a Absatz 1 zuständiges Kontrollorgan - unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen - dem betroffenen Auftragnehmenden die ihm gemäss § 6 Absatz 4 aufer-

legten Nachzahlungen, Kontroll- und Abklärungskosten sowie die gegebenenfalls ihm auferlegte Konventionalstrafe in Rechnung.

⁶ Beahlt der betroffene Auftragnehmer die ihm gemäss Absatz 5 vom KIGA gestellte Rechnung innerhalb der angesetzten Zahlungsfrist nicht, so verfährt das KIGA eigenständig analog Absatz 2.

⁷ Das KIGA hat die gemäss den Absätzen 5 und 6 erfolgten Zahlungen der Auftragnehmer wie folgt zu verwenden:

- a. zur Deckung der dem KIGA angefallenen Kontroll- und Abklärungskosten;
- b. zur Abwicklung der Nachzahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit den festgestellten Verstössen gegen die Gesamtarbeitsverträge bzw. Verstössen gegen die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen, wobei das KIGA diese Aufgabe auch einer dafür geeigneten Institution übertragen kann.

§ 6e Sicherstellungspflicht

¹ In begründeten Fällen, insbesondere wenn die Gefahr der Nichteinbringung der Nachzahlungen gemäss § 6 Absatz 4 besteht, sowie auf begründeten Antrag des Kontrollorgans gemäss § 6a Absatz 5, weist das KIGA die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen an, bis zu 20 Prozent der Auftragssumme zur Sicherstellung von Nachzahlungen, Kontroll- und Abklärungskosten sowie gegebenenfalls für verhängte Konventionalstrafen zurückzubehalten.

² Werden vom Auftragnehmer die vom KIGA verfügten Nachzahlungen, Vergütungen von Kontroll- und Abklärungskosten sowie gegebenenfalls für verhängte Konventionalstrafen gemäss § 6d Absätze 2 und 6 nicht innerhalb der verfügten Frist geleistet, so weist das KIGA den Auftraggebenden bzw. die Beschaffungsstelle an, ihm die entsprechende Summe aus Rückbehalt gemäss Absatz 1, maximal die effektiv zurück behaltene Summe, zu überweisen.

³ Die überwiesene Summe ist vom KIGA wie folgt zu verwenden:

- a. zur Deckung seiner aus dem Sicherstellungsverfahren angefallenen Kosten;
- b. zur Verwendung gemäss § 6d Absatz 7, wenn das KIGA gemäss § 6a Absatz 1 das zuständige Kontrollorgan ist;
- c. zur Überweisung an das gemäss § 6a Absatz 5 zuständige Kontrollorgan zur Verwendung gemäss § 6c Absatz 8 und § 6d Absatz 3.

§ 6f Delegation von kantonalen Aufgaben

¹ Der Regierungsrat kann geeigneten Dritten Vollzugsaufgaben aus diesem Gesetz und die damit allenfalls verbundenen Verfügungskompetenzen übertragen.

§ 6g Datenschutz und Datenbekanntgabe

¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Sie bearbeiten gemäss den einschlägigen Datenschutzbestimmungen Daten von Betrieben und Personen und tauschen diese untereinander aus.

§ 22 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle wesentlichen Angaben und insbesondere im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes den Hinweis auf die Nachzahlungspflicht, die mögliche Auferlegung einer Konventionalstrafe sowie Sicherstellung und Verwendung des Sicherstellungsrückbehaltes enthalten. Die für den Zuschlag massgebenden Kriterien müssen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung aufgeführt sein.

^{1bis} Die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen sind im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes verpflichtet, in den Ausschreibungsunterlagen fest zu halten, dass die Bestimmungen

nach den §§ 5, 6, 6a, 6c, 6d und 6e eingehalten werden müssen. Weiter ist in den Ausschreibungsunterlagen festzuhalten, dass diese Bestimmungen auch bei der Weitervergabe von Aufträgen an Dritte durch die Anbietenden eingehalten werden müssen.

§ 22a Vertrag mit den Auftragnehmenden

¹ Die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen sind im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes verpflichtet, im Vertrag mit den Auftragnehmenden auf die Nachzahlungspflicht, die mögliche Auferlegung einer Konventionalstrafe sowie Sicherstellung und Verwendung des Sicherstellungsrückbehaltes hin zu weisen.

² Sie halten im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes zudem im Vertrag mit den Auftragnehmenden fest, dass die Bestimmungen nach den §§ 5, 6, 6a, 6c, 6d und 6e eingehalten werden müssen.

³ Wenn Auftragnehmende Aufträge an Dritte weitervergeben, haben diese im Vertrag mit Dritten ebenfalls festzuhalten, dass die Bestimmungen nach den §§ 5, 6, 6a, 6c, 6d und 6e eingehalten werden müssen.

§ 24 Absätze 5^{bis} und 6

^{5bis} Bei Beschaffungen stellen die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen eine Kopie des Protokolls gemäss Absatz 4 dem KIGA zu.

⁶ Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien geprüft. Auf Hinweis des zuständigen Kontrollorgans hin haben die Auftraggebenden bzw. Beschaffungsstellen zudem das Vorliegen von Ausschlussgründen im Besonderen zu überprüfen.

II.

Diese Aenderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

3. Formelle Gültigkeit der Initiative

Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 05. Juni 2014 wurde das Zustandekommen der formulierten Gesetzesinitiative festgestellt und am 12. Juni 2014 im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert.

Gemäss § 78a des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120) unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des formellen Zustandekommens eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative.

4. Rechtsgültigkeit der Initiative

Die Abklärung der Rechtsgültigkeit erfolgte durch den Rechtsdienst des Regierungsrats. Dessen Gutachten vom 10. Juli 2014 kommt zu folgendem Schluss: "Die Initiative erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Materie und steht unseres Erachtens auch im Einklang mit dem übergeordneten Recht des Bundes und dem interkantonalen Recht auf dem Gebiet des Beschaffungswesens. Auch wenn einzelne Bestimmungen des Initiativtextes - vorab im Lichte der eidgenössischen Gesetzgebung über den Binnenmarkt - rechtlich heikel sein sollten, kann jedenfalls

von einer augenscheinlichen (teilweisen) Bundesrechtswidrigkeit keine Rede sein. Damit erachten wir die vorliegende Gesetzesinitiative als rechtsgültig“.

5. Antrag an den Landrat

Gestützt auf das Gutachten des Rechtsdienstes des Regierungsrates beantragt der Regierungsrat, die formulierte Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen" für rechtsgültig zu erklären.

Liestal, 02. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilage

⊗ Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen"

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen" wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: